



## Anmeldung zur Ausbildereignungsprüfung Ergänzung praktischer Teil für Fachwirte (gemäß § 3 AEVO)

Prüfungsmonat: \_\_\_\_\_

Ich melde mich zur Teilnahme an der o. g. Prüfung verbindlich an:

Prüfungsbewerber/-in:

weiblich

männlich

divers

Name: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

**!** Die praktischen Prüfungen werden in Bielefeld und Paderborn (bildungsträgerabhängig!) durchgeführt.

Ich nehme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die o. g. Fortbildungsprüfung teil:

Bildungsträger/Kurs: \_\_\_\_\_

Veranstaltungsort: \_\_\_\_\_

Ich besuche keinen Lehrgang bei einem Bildungsträger

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen

- Zeugniskopie über abgelegte Fortbildungsprüfung (z. B. Fachwirt etc.)

Für die Prüfung fallen Gebühren in Höhe von **54,00 €** an.

**Die Prüfungsgebühr(en) soll(en)**

mir

abweichendem Gebührenschuldner  
(z. B. Arbeitgeber, Lehrgangsträger)

Firma/Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**in Rechnung gestellt werden.**

Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis vier Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr von 30 % der Gebühren erhoben. Bei Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt fallen 50 % der Gebühren an.

## Wichtige Informationen zum Rücktritt von der Prüfung

Sollte der/die Prüfungsteilnehmer/-in vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsleistung der Prüfung oder eines eigenständigen Prüfungsteils zurücktreten, so hat er/sie den Rücktritt von der Prüfung – zum frühestmöglichen Zeitpunkt – schriftlich (E-Mail ist ausreichend) zu erklären. Bei Abmeldung bis vier Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr von 30 % der Gebühren erhoben. Bei Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt fallen 50 % der Gebühren an. Der/Die Prüfungsteilnehmer/-in kann sich dann zum nächstmöglichen Termin erneut anmelden.

Sollte der/die Prüfungsteilnehmer/-in von der Prüfung nach Beginn zurücktreten, nachdem bereits ein Prüfungsfach abgelegt wurde bzw. nur noch die mündliche Prüfung bevorsteht, so muss ein wichtiger Grund vorliegen, damit eine Fortsetzung der Prüfung möglich ist, andernfalls gilt das Prüfungsfach/der Prüfungsteil als nicht bestanden.

Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungstag hat der/die Prüfungsteilnehmer/-in durch ein ärztliches Attest (Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung) unverzüglich gegenüber der Industrie- und Handelskammer nachzuweisen. Das ärztliche Attest muss den Grund für die Prüfungsunfähigkeit hinreichend belegen, d. h. es muss Angaben über Art, Umfang und zeitliche Dauer der aufgetretenen Erkrankung sowie zur Ursächlichkeit dieser Erkrankung für die Prüfungsunfähigkeit enthalten. Der schlichte, nicht weiter begründete Hinweis, dass der/die Prüfungsteilnehmer/-in prüfungsunfähig sei, entspricht nicht diesen Anforderungen.

Der beruflich bedingte Rücktritt von der Prüfung bedingt einen schriftlichen begründeten Nachweis des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit am Prüfungstag.

Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem/der Prüfungsteilnehmer/-in dies schriftlich mitgeteilt und er/sie kann die Prüfung zu dem nächstmöglichen Termin fortsetzen. Die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Es entstehen keine zusätzlichen Gebühren.

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der/die Prüfungsteilnehmer/-in an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet (§ 20 PO).

Diese Bestimmungen gelten für alle Prüfungsformen, Projektarbeiten, schriftliche/praktische und mündliche Prüfungen.

**Ich bestätige die vorstehenden Informationen zur Kenntnis genommen zu haben und die Richtigkeit meiner Angaben:**

---

Ort, Datum

Unterschrift